



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Olaf Meister (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Erlass steuerlicher Nebenleistungen an Unternehmen der Firmengruppe Schloss Neugattersleben

Kleine Anfrage - KA 6/8730

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Es wird Bezug genommen u. a. auf die Pressemeldungen der Volksstimme vom 6. März 2015 („Steuer-Erlass für SPD-Unternehmer: ‚Das kommt von oben‘“), der Volksstimme vom 21. März 2015 („Zinserlass für Ex-Bundestagsabgeordnete: Bullerjahn blockt ab“), sowie des MDR 21. März 2015 („Finanzministerium in der Kritik: 200.000 Euro Steuernachlass - Abgeordnete fordern Aufklärung“). Aufgrund der unzureichenden Beantwortung der Kleinen Anfragen Drs. 6/3468, 6/3557, 6/3713 wird ausdrücklich auf die Entscheidung im Organstreitverfahren zum parlamentarischen Frage- und Informationsrecht vom 17. September 2013, Az. LVG 14/12 und auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in der Geheimschutzstelle des Landtags hingewiesen. Zudem lässt § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO ausdrücklich eine Offenbarung zu, wenn ein zwingendes öffentliches Interesse besteht.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium der Finanzen

Vorbemerkung:

Die vom Fragesteller geäußerte Einschätzung, die Kleinen Anfragen Drs. 6/3468, 6/3557 und 6/3713 seien unzureichend beantwortet worden, teilt die Landesregierung nicht.

Hinweis: Die Antwort wurde dem Fragesteller mit der Maßgabe übermittelt, § 33 GSO LT zu beachten. Eine Einsichtnahme o. g. Antwort ist für Abgeordnete in der Landtagsverwaltung - Geheimschutzstelle - möglich.

(Ausgegeben am 30.04.2015)

In den Kleinen Anfragen Drs. 6/3468, 6/3557 und 6/3713 wurden Daten für einen Zeitraum von 2006 bis 2013 zu Gesellschaften, an denen die IBG Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH (IBG) unmittelbar und mittelbar beteiligt war, abgefragt. Die Landesregierung hat in den Antworten zu den vorgenannten Kleinen Anfragen, soweit eine Beantwortung als unzumutbar eingeschätzt wurde, detailliert dargelegt und begründet, warum die abgefragten Daten mit vertretbarem Aufwand nicht zu beschaffen sind. Wegen des unvertretbaren Aufwandes ist bei der Beantwortung der Kleinen Anfragen Drs. 6/3468 auf die Einholung der Zustimmung zur Entbindung vom Steuergeheimnis der IBG und deren Fondsgesellschaften verzichtet worden. Da unter Berücksichtigung des nicht vertretbaren Aufwandes eine teilweise Beantwortung der Kleinen Anfragen Drs. 6/3557 und 6/3713 möglich war, ist für die Beantwortung dieser Anfragen die Zustimmung des Geschäftsführers der IBG und deren Fondsgesellschaften zur Entbindung vom Steuergeheimnis eingeholt worden.

Die Beantwortung der vorliegenden Kleinen Anfrage ist der Landesregierung nur möglich, indem vom Steuergeheimnis geschützte Daten offenbart werden. Der allgemeine Hinweis des Fragestellers auf § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO ist jedoch nicht geeignet, eine uneingeschränkte Offenbarungsbefugnis zu begründen.

Die von dem Fragesteller an die Landesregierung gerichteten Fragen zu 1. und zu 3. betreffen Verhältnisse von Unternehmen der Firmengruppe Schloss Neugattersleben, die Amtsträgern (§ 7 Abgabenordnung - AO) oder ihnen gleich stehenden Personen, die in Finanzbehörden des Landes Sachsen-Anhalt beschäftigt sind bzw. waren, aufgrund ihrer dienstlichen Tätigkeit in Verwaltungsverfahren in Steuersachen bekannt geworden sind.

Diese Verhältnisse unterliegen dem Steuergeheimnis, zu deren Wahrung Amtsträger gesetzlich verpflichtet sind (§ 30 Abs. 1 AO).

Verwaltungsinterne Vorgänge fallen insoweit unter den Schutz des Steuergeheimnisses als sie, und sei es auch nur mittelbar, Rückschlüsse auf Verhältnisse des Steuerpflichtigen oder einer anderen Person zulassen, die durch das Steuergeheimnis geschützt sind.

§ 30 AO schützt das Steuergeheimnis als Gegenstück zu den weitgehenden Offenbarungspflichten des Steuerrechts. Die Vorschrift dient zum einen dem privaten Geheimhaltungsinteresse des Steuerpflichtigen und der anderen zur Auskunftserteilung verpflichteten Personen. Zugleich wird mit ihr der Zweck verfolgt, durch besonderen Schutz des Vertrauens in die Amtsverschwiegenheit die Bereitschaft zur Offenlegung der steuerlich relevanten Sachverhalte zu fördern, um so das Steuerverfahren zu erleichtern, die Steuerquellen vollständig zu erfassen und eine gesetzmäßige, d. h. insbesondere auch gleichmäßige Besteuerung sicherzustellen. Diese im Rechtsstaatsprinzip und im Gleichbehandlungsgebot verankerten öffentlichen Interessen haben einen hohen Rang, der über das nur fiskalische Interesse an der Sicherung des Steueraufkommens hinausgeht.

Die Grundrechte aus Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 und Artikel 14 Grundgesetz verbürgen ihren Trägern einen Schutz gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung oder Weitergabe der auf sie bezogenen, individualisierten oder individualisierbaren Daten (vgl. BVerfGE 65, 1 (43)). Diese Verbürgung darf nur im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit und unter Beachtung des Grundsatz-

zes der Verhältnismäßigkeit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden; die Einschränkung darf nicht weiter gehen als es zum Schutze öffentlicher Interessen unerlässlich ist (vgl. BVerfGE 65, 1 (44)).

Ein Amtsträger verletzt das Steuergeheimnis, wenn er Verhältnisse eines anderen, die ihm in einem Verwaltungsverfahren in Steuersachen bekannt geworden sind, unbefugt offenbart oder verwertet (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a AO).

Die vorliegende Kleine Anfrage berührt § 30 AO, weil sie über die bereits bekannten Tatsachen hinaus Verhältnisse der von dem Zinserlass betroffenen Unternehmen zum Gegenstand hat, die in Verwaltungsverfahren in Steuersachen bekannt geworden und bislang allgemein nicht bekannt sind.

Auch die Offenbarungsbefugnis nach § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO rechtfertigt es nicht, dass die Verhältnisse der Unternehmen allgemein bekannt werden dürfen, wovon auszugehen wäre, wenn die Antworten der Landesregierung als allgemein zugängliche Landtagsdrucksache veröffentlicht würden.

Die Offenbarung ist nach § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO zulässig, wenn für sie ein zwingendes öffentliches Interesse besteht. Weder das Informationsinteresse einzelner Abgeordneter noch die allgemeinen Kontrollrechte des Parlaments begründen jedoch allein bereits in zwingendes öffentliches Interesse im Sinne des § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO. Ob ein solches Interesse vorliegt, ist indes in jedem Einzelfall zu prüfen. Das Regelbeispiel des § 30 Abs. 4 Nr. 5 Buchstabe c AO begründet nur ein Abwehrrecht der Verwaltung. Sie hat zu entscheiden, ob und in welchem Umfang sie etwas richtigstellen will. Dabei hat sie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren und sich auf die zur Richtigstellung erforderliche Offenbarung zu beschränken.

Gerät, wie vorliegend, das parlamentarische Informationsinteresse in Widerstreit mit anderen verfassungsrechtlich geschützten Positionen, so sind die gegenläufigen verfassungsrechtlich geschützten Interessen abzuwägen und in Ausgleich zu bringen. Der öffentlichen Preisgabe von bislang nicht allgemein bekannten weiteren Informationen über die im Besteuerungsverfahren bekannt gewordenen Verhältnisse von Unternehmen der Firmengruppe Schloss Neugattersleben zu den Fragen 1 und 3 stehen - im Sinne von Artikel 53 Abs. 4 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt - schutzwürdige Interessen dieser Unternehmen insoweit entgegen, als diese Kenntnisse in der Öffentlichkeit nicht bekannt werden dürfen (§ 30 AO sowie Artikel 6 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Andererseits ist zu berücksichtigen, dass in den von den Medien (Presse, Rundfunk und Fernsehen) zu der Angelegenheit veröffentlichten Beiträgen in tendenziöser, zunehmend aggressiver und zudem suggestiver Art und Weise der Verdacht geäußert worden ist, es sei ein „Steuergeschenk“ gemacht worden, obwohl die Beteiligten gewusst hätten, dass die hierfür erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt waren. Zumindest große Teile der Öffentlichkeit waren aufgrund der Berichterstattung offenkundig davon überzeugt, dass der geäußerte Verdacht der Wahrheit entspricht und der Zinserlass tatsächlich auf einem vorsätzlich rechtswidrigen Handeln des Ministeriums der Finanzen bzw. der Oberfinanzdirektion beruhe. Durch die Berichterstattung ist das Vertrauen der Allgemeinheit in das gesetzmäßige Handeln der Verwaltung erheblich erschüttert worden.

Da der Fragesteller auf diese Berichterstattung Bezug nimmt, ist die Darstellung der für den Zinserlass tatsächlich maßgeblichen Umstände des Falls zur Beantwortung der Kleinen Anfrage erforderlich und geeignet, den auf der Verwaltung lastenden Makel zu beseitigen. Zur Erreichung dieses Ziels lässt das Gesetz die Offenbarung der in einem Besteuerungsverfahren erlangten Kenntnisse wegen Vorliegens eines zwingenden öffentlichen Interesses dem Grunde nach insoweit zu.

Dies hat allerdings nicht zur Folge, dass sämtliche Erkenntnisse, die im Besteuerungsverfahren gewonnen wurden, uneingeschränkt offenbart werden dürfen. Es muss jeweils eine Einzelprüfung stattfinden, ob und wie weit die vorgesehene Offenbarung dem sie rechtfertigenden Zweck dient. Außerdem muss die Form der Information gewählt werden, die die geheimhaltungsbedürftigen Verhältnisse der Steuerpflichtigen am besten schützt. Um den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren, ist die zur Richtigstellung erforderliche Offenbarung der angefragten Daten auf den Zweck der Anfrage zu beschränken.

Das parlamentarische Fragerecht gehört zu den unverzichtbaren Instrumenten der Kontrolle des Regierungshandelns durch das Parlament. Zweck des parlamentarischen Fragerechts ist es, dem einzelnen Abgeordneten die für die Ausübung seines Mandats notwendigen Informationen zu verschaffen. Grenzen der Antwortpflicht ergeben sich in erster Linie unmittelbar aus Artikel 53 Abs. 4 Satz 1 der Landesverfassung des Landes Sachsen-Anhalt.

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung der Fragen in der Öffentlichkeit ausgerichtet. Die Landesregierung sieht aber hinsichtlich der Antworten, die Erkenntnisse aus Besteuerungsverfahren enthalten, zur Wahrung des Steuergeheimnisses den Zweck der Anfrage als erfüllt, wenn die Antwort der Landesregierung insoweit nur den Abgeordneten des Landtages offenbart wird. Diese Teile der Antwort der Landesregierung müssen daher als „Verschlussache - Vertraulich“ eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt - insbesondere Urteil vom 17. September 2013, LVG 14/12, auf das der Fragesteller zur Begründung seines Auskunftsbegehrens verweist - gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftsverpflichtung gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen - hier vom Steuergeheimnis geschützte Daten einzelner Steuerpflichtiger - mit einbezogen werden können. Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages.

Die Antworten auf die Fragen 1 und 3 sind daher nur in einer gesonderten Antwort der Landesregierung, die als Verschlussache Vertraulich eingestuft ist, enthalten. Die vollständige Antwort kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

Frage 1:

Welchem Unternehmen der Firmengruppe Schloss Neugattersleben sind wann steuerliche Nebenleistungen durch die Oberfinanzdirektion in welcher Höhe und aus welchen Gründen und aufgrund welcher Vorschrift durch Anweisung an die Finanzämter Magdeburg, Staßfurt und Bitterfeld-Wolfen erlassen worden?

Antwort zu Frage 1:

Die Mitteilung ihrer Kenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkungen der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als „Verschlussache - Vertraulich“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

Frage 2:

Ist es richtig, dass ein ehemaliger oder der jetzige Staatssekretär im Finanzministerium Einfluss auf die Oberfinanzdirektion genommen hat, steuerliche Nebenleistungen in Höhe von ca. 200.000 Euro zu erlassen? Falls nicht, welches Referat, welche Abteilung hat dieses mit Kenntnis welcher Leitungsebene fachaufsichtlich verfügt?

Antwort zu Frage 2:

Es ist nicht richtig, dass ein ehemaliger oder der jetzige Staatssekretär im Finanzministerium Einfluss auf die Oberfinanzdirektion genommen hat, steuerliche Nebenleistungen in Höhe von ca. 200.000 Euro zu erlassen. Es hat auch weder ein Referat noch eine Abteilung des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt den Erlass verfügt. Weder ein Referat noch eine Abteilung des Ministeriums der Finanzen waren in den Erlass eingebunden.

Frage 3:

Ist es richtig, dass es sich dabei um Stundungszinsen gem. § 234 AO handelt, auf deren Erhebung „ganz oder teilweise verzichtet werden [kann], wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.“? Falls ja, wieso war deren Erhebung unbillig? Falls nicht: Aus welchen Gründen wurde dies unter Berufung auf welche Vorschrift verfügt? Inwiefern wurden bei der Ausübung des Ermessens den Grundsätzen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, der Verhältnismäßigkeit der Mittel, der Erforderlichkeit, der Zumutbarkeit, der Billigkeit und von Treu und Glauben sowie dem Willkürverbot und dem Übermaßverbot Rechnung getragen?

Antwort zu Frage 3:

Die Mitteilung ihrer Kenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkungen der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als „Verschlussache - Vertraulich“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

Frage 4:

Nach welchen untergesetzlichen Vorschriften richten sich Ermessensentscheidungen beim Erlass von steuerlichen Nebenleistungen? Wäre die Oberfinanzdirektion berechtigt gewesen, eine solche Stundung ohne Information und/oder Zustimmung des Ministeriums für Finanzen zu veranlassen? Ist es richtig, dass es ab einer Höhe von 100.000 Euro generell der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen bedarf (vgl. VV-LHO Nr. 3.6 zu § 59 LHO)?

Frage 5:

Ist es richtig, „dass die erlassene Steuerschuld ‚gestückelt‘ wurde“ (Volksstimme vom 6. März 2015) bzw. zerlegt wurde und falls ja, aufgrund welcher Vorschrift mit welcher Begründung? Ab welchem Betrag ist ein solcher Erlass von steuerlichen (Neben-)Leistungen welchen anderen Behörden anzuzeigen? Ist es richtig, dass aufgrund von § 85 Abs. 4 Haushaltsordnung ein solcher Anspruchserlass zu dokumentieren ist und falls ja, wo wird dies dokumentiert?

Antwort zu den Fragen 4 und 5:

Die beiden Fragen stehen zueinander in einem unmittelbaren und untrennbaren sachlichen Zusammenhang. Sie werden deshalb von der Landesregierung gemeinsam beantwortet.

Es gibt eine umfangreiche Verwaltungsanweisung des Landes zu den Voraussetzungen der Gewährung eines Erlasses, der auch für den Erlass von steuerlichen Nebenleistungen gilt.

Weitere untergesetzliche Vorschriften, nach denen sich Ermessensentscheidungen beim Erlass von steuerlichen Nebenleistungen richten, sind die gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 15. April 2008 (Bundessteuerblatt Teil I Seite 534) zur „Zuständigkeit für Stundungen nach § 222 AO, Erlasse nach § 227 AO, Billigkeitsmaßnahmen nach § 163, § 234 Abs. 2, § 237 Abs. 4 AO, Absehen von Festsetzungen nach § 156 Abs. 2 AO und Niederschlagungen nach § 261 AO von Landessteuern und sonstigen durch Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern und Abgaben“ und das BMF-Schreiben vom 28. Juli 2003 (Bundessteuerblatt I Seite 401) zur „Mitwirkung des Bundesministeriums der Finanzen bei Billigkeitsmaßnahmen bei der Festsetzung und Erhebung von Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden.“ Die Vorschriften regeln nicht rechtliche Voraussetzungen für Billigkeitsmaßnahmen, sondern die sachlichen Zuständigkeiten der Finanzbehörden der Länder und des Bundes für Entscheidungen über die betroffenen Billigkeitsmaßnahmen für den Fall, dass entsprechenden Anträgen entsprochen werden soll (Zustimmungsvorbehalte).

Es ist nicht richtig, dass die erlassene Steuerschuld gestückelt bzw. zerlegt wurde.

Die Oberfinanzdirektion ist nach den gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder vom 15. April 2008, a. a. O., zur Entscheidung über den Erlass von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis berufen und befugt, wenn der Betrag, der erlassen werden soll, mehr als 20.000 Euro und nicht mehr als 100.000 Euro beträgt. Beträgt der Betrag, der erlassen werden soll, mehr als 100.000 Euro und nicht mehr als 200.000 Euro, bedarf es der Zustimmung der obersten Landesfinanz-

behörde. Bei Erlassen nach § 227 AO ist die vorherige Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen einzuholen, wenn der Betrag, der erlassen werden soll, 200.000 Euro übersteigt.

Allen Regelungen ist gemeinsam, dass für die Feststellung der Zuständigkeitsgrenzen jede Steuerart und jeder Veranlagungszeitraum für sich zu rechnen ist. Steuerliche Nebenleistungen, zu denen auch Nachzahlungszinsen gehören, sind dem Hauptbetrag nicht hinzuzurechnen; sie gelten jedoch selbst als Hauptbetrag, soweit für sie eine der in den gleich lautenden Ländererlassen vom 15. April 2008, a. a. O., oder in dem BMF-Schreiben vom 28. Juli 2003, a. a. O., genannten Maßnahmen getroffen werden soll.

Dabei kommt es für die Frage, ob ein vom Finanzamt beabsichtigter Erlass der Zustimmung der vorgesetzten Fachaufsichtsbehörde bedarf, auf den Betrag der für einen Erlass vorgesehenen Abgabenansprüche jeder einzelnen natürlichen oder juristischen Person an. Auch bei einer Unternehmensgruppe bleiben die Unternehmen eigenständig und es ist daher für die Prüfung der Zuständigkeitsgrenzen bei Erlassen allein das jeweilige einzelne Unternehmen maßgebend. Die der Anfrage zugrundeliegende Erlassbetrag verteilt sich auf eine Vielzahl von eigenständigen Unternehmen der Firmengruppe Schloss Neugattersleben.

Die in VV-LHO Nr. 3.6 zu § 59 LHO getroffene Bestimmung, die allerdings hinsichtlich der in ihr genannten Betragshöhe mit den gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder vom 15. April 2008, a. a. O., identisch ist, ist für den Erlass von bundesgesetzlich geregelten Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis nicht anwendbar.

Richtig ist, dass sich die Dokumentationspflicht nach § 85 Abs. 4 LHO richtet. Ergänzend gilt - für die Finanzämter - die Geschäftsordnung für die Finanzämter (FAGO) und galt - für die (ehemalige) Oberfinanzdirektion - die Geschäftsordnung für die Oberfinanzdirektion Magdeburg (OFD GO LSA 2012). Die Dokumentation erfolgt in den bei den Finanzämtern geführten Steuerakten bzw. in dem durch die Oberfinanzdirektion angelegten Vorgang.